

Die Bundesversammlung beschloß theils im Plenum, theils im engeren Rathe. Im Plenum hatten je 4 Stimmen: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover und Württemberg, je 3: das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg, je 2: Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau, alle übrigen Staaten je 1 Stimme. Die Verschiedenheit in der Stimmenzahl ist gemäß Artikel 6 der Bundesacte „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesmitglieder verabrechet worden“. Bei Auflösung des Deutschen Bundes bestanden im Plenum 64 Stimmen. Die Mitgliederzahl betrug 38.

Der engere Rath zählte 17 Stimmen: 11 sog. Virilstimmen und 6 sog. Curialstimmen. Virilstimmen, d. h. je 1 Stimme, hatten: 1. Oesterreich, 2. Preußen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Württemberg, 7. Baden, 8. Kurfürstenthum Hessen, 9. Großherzogthum Hessen, 10. Holstein mit Lauenburg, 11. Luxemburg; die schlesisch-erzsteinischen Lande hatten zusammen die 12., Braunschweig und Nassau die 13., beide Mecklenburg die 14., Oldenburg, die anhaltinischen Herzogthümer und Schwarzburg die 15., Hohenzollern, Lichtenstein, beide Reuß, beide Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg die 16. und die Freien Städte die 17. (Curial-)Stimme¹.

Beschlüsse über 1. Annahme neuer Grundgesetze oder Aenderung der bestehenden, 2. organische Bundeseinrichtungen, 3. gemeinnützige Anordnungen, 4. Aufnahme neuer Mitglieder in den Deutschen Bund, 5. jura singularum und 6. Religionsangelegenheiten mußten im Plenum, und zwar mit Einstimmigkeit, gefaßt werden. Sonst entschied, und zwar mit Zweidrittelmehrheit, das Plenum, was eigentlich nur noch bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen der Fall war. In der Regel, nämlich in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundzüge in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen waren, überhaupt bei allen Beratungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht davon ausgenommen hatten, faßte die Bundesversammlung die erforderlichen Beschlüsse im „Engeren Rathe“. In diesem entschied (mit Stimmenscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit) stets die einfache Mehrheit. Wohl der folgenschwerste Beschluß, welchen die Bundesversammlung getroffen hat, der Beschluß, der die nicht österreichischen und preussischen Bundesarmee-corps gegen Preußen mobil erklärte, wurde durch einfache (nicht einmal unbeschnittene) Mehrheit im engeren Rathe am 14. Juni 1866 gefaßt.

Die zur Erfüllung der Bundeszwecke und zur Beforgung der Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Geldmittel waren von der Gesamtheit der Bundesmitglieder zu tragen und in der von der Bundesversammlung bestimmten Weise zu leisten. Die Versammlung hatte „das matrikularmäßige Verhältniß“ gemäß Artikel 52 der Wiener Schlussacte festzusetzen.

Der Bund war eine in politischer Hinsicht verbundene Gesamtmacht des europäischen Staatensystems und vertrat als Ganzes die deutsche Nation nach außen². Er hatte und übte aus alle Rechte, welche das Völkerverrecht dem freien und unabhängigen Staaten im Verhältnis zu anderen Staaten zugesieht.

„Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen.“³

Er besaß das active und passive Gesandtenrecht. Der Bund hatte keine unmittelbar von ihm aufgestellte und besoldete Kriegsmacht, sondern das Bundesheer wurde durch die von den einzelnen Bundesstaaten nach der sogenannten Bundesmatrikel zu stellenden Contingente gebildet. Das gewöhnliche Contingent sollte den hundertsten Theil der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung betragen⁴. Das Bundesheer zerfiel in zehn Armee-corps: 1.—3. österreichisch, 4.—6. preussisch, 7. bayrisch, 8. von Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, 9. von

¹ Bundesacte, Art. IV. Ueber die Stimmenführung bei den Curialstimmen, die heute ohne actualles Interesse ist, s. u. K. G. Meyer, S. 102.

² Wiener Schlussacte, Art. 2.

³ Wiener Schlussacte, Art. 25.

⁴ Bundeskriegsberichterung vom Jahre 1821; Zacharia, II, S. 817.